

Gewohnheitsrechtliche Erfüllungshaftung

I. Vertrauensstellung des Agenten

1. Abschluss- oder Vermittlungsagent und Angestellte des Versicherers
2. Aufklärung über Inhalt und Bedeutung von AVB oder vertragswesentliche Punkte
3. Zeitpunkt der Erklärung (str. auch nach Vertragsschluss)

II. Kein erhebliches Eigenverschulden des VN (§ 254 BGB nicht anwendbar)

- str. Zeitpunkt für Eigenverschulden

III. Rechtsfolge

Der Vertrag wird für die Zukunft in Sinne der für den VN günstigen Erklärung

- a) umgestaltet;
- b) begründet (vorläufige Deckung str.).

Die Grenze bildet das zwingende Gesetzesrecht, denn was nicht ausdrücklich hätte vereinbart werden können, kann auch nicht über die Vertrauenshaftung gelten.

Eine Anfechtung dieses Vertrages durch den Versicherer nach § 119 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, da er sich einer Haftung nicht entziehen soll (str.).